



Fördergemeinschaft der
Maria-Montessori-Schule Dorsten e.V.

Maria-Lenzen-Ring 46
46282 Dorsten

Beitrags- und Zuwendungsordnung der Fördergemeinschaft Maria-Montessori-Schule Dorsten e.V. (gültig ab 01.08.2020)

1. Der **jährliche Mitgliedsbeitrag** beträgt mindestens 12 €. Er wird zum 1. August eines Jahres fällig.
2. Zweck der Fördergemeinschaft ist die Unterstützung der Montessori-Schulen Dorsten. Dazu gehört auch die Sicherung der finanziellen Basis der in der Schule geleisteten pädagogischen Arbeit. Deshalb entrichten die Sorgeberechtigten der in den Montessori-Schulen Dorsten betreuten Kinder neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag vor dem Schulbeginn
 - eine **einmalige Spende**,
 - und **regelmäßige monatliche Zuwendungen** und
 - *gegebenenfalls den **Beitrag der nicht geleisteten Elternstunden**.*
3. Die **einmalige Spende** beträgt 200 € pro Kind. Sie wird vor dem ersten Schultag des Kindes entrichtet. Alle Beiträge werden im Lastschriftverfahren durch die Fördergemeinschaft eingezogen.
4. Die **regelmäßige monatliche Zuwendung** ist fällig zwölfmal im Schuljahr, jeweils zum ersten Werktag des betreffenden Monats. Erstmals fällig wird sie in der Regel zum Schuljahresbeginn im August, ansonsten bei Eintrittsbeginn des Kindes in die Schule. Die Höhe der **regelmäßigen monatlichen Zuwendung** ist wie folgt geregelt:
 - 4.1. Grundsätzlich entspricht die **regelmäßige monatliche Zuwendung** dem Beitrag, der in der Stufe VIII der jeweils gültigen Zuwendungstabelle ausgewiesen ist (vgl. unter 5.).
 - 4.2. Möchten die Sorgeberechtigten eine geringere **regelmäßige monatliche Zuwendung** entrichten, müssen die Einkommensverhältnisse durch Belege nachgewiesen werden.
 - 4.3. Die Höhe der **regelmäßigen monatlichen Zuwendung** für die Fördergemeinschaft der Maria-Montessori-Schule Dorsten e.V. richtet sich dann nach einer des Bruttoeinkommen der Sorgeberechtigten berücksichtigenden Einstufung. Das genaue Verfahren hierzu wird in einem „*Erhebungsbogen zum maßgebenden Einkommen*“ und den entsprechenden „*Erläuterungen zur Berechnung des maßgebenden Einkommens*“ festgelegt.
 - 4.4. „**Sorgeberechtigt**“ im Sinne dieser Beitragsordnung ist mehr als ein juristischer Begriff. Im Zweifelsfall ist grundsätzlich das Einkommen der familiären Gemeinschaft maßgebend, in der das Kind steuerlich berücksichtigt ist.

- 4.5. Das maßgebende Einkommen wird auf einem entsprechenden Erhebungsbogen ermittelt.
- 4.6. Die Höhe der Zuwendung wird auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse des Vorjahres ermittelt. Die erforderlichen Nachweise sind gemäß der vom Vorstand der Fördergemeinschaft beschlossenen „Erläuterungen zur Berechnung des maßgebenden Einkommens“ zu erbringen. Die Nachweise (Steuerbescheid aus dem Vorjahr) sind als Anlage dem Erhebungsbogen hinzuzufügen.
- 4.7. Werden Erhebungsbogen oder die notwendigen Nachweise nicht eingereicht, geht der Beitragsausschuss von einer **regelmäßigen monatlichen Zuwendung** in der Höhe des unter 4.1. genannten Beitrages aus.
- 4.8. Die **Einkommensverhältnisse sind jeweils jährlich neu nachzuweisen**. Etwaige Anpassungen der Zuwendungshöhe erfolgen rückwirkend des betreffenden Jahres.
5. Die Höhe der **regelmäßigen monatlichen Zuwendung** staffelt sich wie folgt. Sie wird jährlich zum 01.08. um 3% erhöht.

5.1. **Maria-Montessori-Schule (Grundschule und Reformschule)**

Stand: 01.08.2020

	Jahreseinkommen	Anzahl der Kinder in beiden Schulen. Prozentualer Beitragssatz.		
		1 100%	2 140%	≥ 3 160%
Stufe I	≤ 25.000 €	99 €	138 €	157 €
Stufe II	≤ 37.000 €	131 €	182 €	208 €
Stufe III	≤ 50.000 €	162 €	226 €	259 €
Stufe IV	≤ 62.000 €	191 €	268 €	306 €
Stufe V	≤ 72.000 €	222 €	312 €	356 €
Stufe VI	≤ 82.000 €	253 €	354 €	405 €
Stufe VII	≤ 92.000 €	284 €	398 €	454 €
Stufe VIII	> 92.000 €	315 €	440 €	504 €

6. In besonders begründeten Einzelfällen ist auf Antrag beim Beitragsausschuss der Fördergemeinschaft eine Minderung der eigentlichen Höhe der Zuwendungen möglich.